

Mitgliedschaft/Beitrittserklärung Nr.

Steuerpflichtiger Vorname/Nachname

Ehegatte Vorname/Nachname

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Mit nachstehender Unterschrift erkläre(n) ich/wir den Beitritt zum Verein Lohnsteuerhilfeverein Imposta e.V. unter Anerkennung der mir/uns zur Einsicht vorgelegten Satzung in der aktuellen Fassung. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet und besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen des Vereins.

Jeder **Austritt ist jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres** an die o.g. Vereinsanschrift schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Rechte, Aufgaben und Wesen eines Lohnsteuerhilfevereines, sowie die Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz, wurde(n) ich/wir informiert.

Datenschutz: Ich/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Mitgliedschaft und Bearbeitung meiner/unserer steuerlichen Angelegenheiten, personenbezogene Daten von mir/uns auf den EDV-Systemen des Vereines gespeichert werden. Die Einwilligung in die Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 EU Datenschutzverordnung (DSGVO) wurde separat erteilt. Die Pflichtinformation gem. Art 12 ff. DSGVO wurde mir /uns heute übergeben. wir verweisen auf die Datenschutzerklärung auf unsere Homepage -www.lohi.imposta.steuer.de. Soweit eine E-Mail-Adresse angeführt ist, sind wir damit einverstanden, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes zur Geschäftsprüfung via E-Mail erfolgen. Der Lohnsteuerhilfeverein **Imposta e.V.** versichert die Daten nicht für andere als vereinsbezogene oder steuerliche Zwecke zu verwenden.

Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags: Die **Aufnahmegebühr** und der **Mitgliedsbeitrag** bestimmt sich nach der gültigen Beitragsordnung **und werden per Bankeinzug** zum Fälligkeitstag erhoben. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind bei Neuaufnahme sofort zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist in den Folgejahren **jeweils zum 1. Februar** eines Kalenderjahres fällig.

Bankeinzugsvollmacht: Ich/Wir ermächtige/n den **Lohnsteuerhilfeverein Imposta e.V.** den Mitgliedsbeitrag, von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser unser Kreditinstitut an, die vom Lohnsteuerhilfeverein Imposta e.V. und dessen Einzugsermächtigtem auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

DE..... BIC.....

Widerspruchsfrist: kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen nach den Bedingungen des Kreditinstitutes

Zustell- und Vertretungsvollmacht

Gleichzeitig erteile(n) ich/wir dem Lohnsteuerhilfeverein **Imposta e.V.** Vollmacht uns in allen Angelegenheiten - die durch die Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz geregelt sind, vor den zuständigen **Behörden einschl. der Familienkasse und den Finanzgerichten** zu vertreten. Steuerbescheide, Urteile und gerichtliche Verfügungen sind ausschließlich dem Bevollmächtigten – an die nachfolgend aufgeführte Anschrift - bekannt zu geben. Die Vollmacht wird ausdrücklich auf Zustellungen im Festsetzungsbereich begrenzt.

Zustellungsadresse/Beratungsstelle:

Lohnsteuerhilfeverein Imposta e.V
Zimmerseestraße 17a, 63477 Maintal-Bischofsheim
Tel. 06109-6 999 428 * Fax 06109-6 999 428
e-mail: buscemi@lohi-imposta.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Ehegatte

Kopie: Finanzamt/Mitglied/Verwaltung

Wesentlicher Inhalt aus der Vereinssatzung - (Stand: 01.03.2013) :

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern.
2. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Beratung und tätige Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Ziff des Steuerberatungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein dient nicht der Gewinnerzielung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit Idealverein im Sinne des §21 BGB.
4. In dem Oberfinanzbezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, muss mindestens eine Beratungsstelle unterhalten werden. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig.

§3 Mitglieder

5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistung in ihren Steuerangelegenheiten gemäß § 2 Satz 2 dieser Satzung.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

8. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr.
9. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung an.
10. Der Vorstand kann Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Widerspricht der Vorstand Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

11. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tode des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
12. Der Austritt ist **bis zum 31.12.** eines jeden Kalenderjahres möglich, wenn er bis dahin dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich erklärt wird.
13. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Konkrete Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt unberührt.
14. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absende zweiter Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
15. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 17 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch alle bekleideten Ämter innerhalb des Vereins entthronen.

§7 Mitgliedsbeitrag

16. Es wird ein nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelter Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
17. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht der Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag und nur eine Aufnahmegebühr; sie haften gesamtschuldnerisch.
18. Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 1.2. eines Jahres fällig.
19. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Soweit die Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Festsetzung durch die Vertreterversammlung. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung tritt vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
20. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
21. Daneben wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen i.S.d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.
22. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die erste Mahnung innerhalb von sechs Monaten und eine eventuelle zweite Mahnung zeitnah durchzuführen. Die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehenden Kosten, Gebühren und Auslagen außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren sind vom Mitglied zu erstatten.

§8 Mitgliederversammlung

23. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
24. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Entlastungen des Vorstands, auch Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung.
 - d. Wahl der Mitgliedervertreter
 - e. Auflösung des VereinsZusätzlich sind vom Vorstand des Vereines, alle neuen Verträge, Vertragsänderungen und sonstige getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern, Mitgliedervertretern und Angehörigen des vorgenannten Personenkreises, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
25. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellung der Geschäftsprüfung stattfinden. Der Ort der Versammlung muss sich in der Bundesrepublik Deutschland im Einzugsbereich einer oder mehr Beratungsstellen des Vereins befinden.
26. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellung der Geschäftsprüfung sowie sonstige Bekanntmachungen an die Mitglieder des Vereines, erfolgen – vorbehaltlich der Regelung gem. § 22 Abs. 7 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz – durch Veröffentlichung auf den Seiten des Vereines im Internet - durch Aushang in der Geschäftszentrale und durch Auslage in den Beratungsstellen des Vereines. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens einem Monat. Die Mitgliederversammlung ist aufgefordert Ort und Termin zur nächsten ordentlichen Versammlung bereits auf der vorher stattgefundenen Versammlung festzulegen. Die Bekanntgabe von Ort und Termin zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Monate vor der Versammlung.

Vollständige und aktuelle Satzung - Info im Internet: Download unter www.lohi-imposta.de